

## Hinweis zu Netzentgelten nach § 14a EnWG

Laut § 14a EnWG besteht die Möglichkeit mit dem Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt im Bereich der Niederspannung über den Netznutzungsvertrag zu vereinbaren. Näheres zu § 14a EnWG soll eine Rechtsverordnung nach § 21i Abs. 1 Nr. 9 EnWG regeln, die jedoch derzeit noch nicht vorliegt. Somit ist die Ausgestaltung bzw. der Rahmen für die mögliche Reduzierung der Netzentgelte aktuell nicht geregelt.

Ein reduziertes Netzentgelt für Ladeeinrichtungen (LE) von Elektrofahrzeugen kann deshalb vorerst nur bei Einhaltung der Schaltzeiten für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen gewährt werden.

Die technischen Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Ladeeinrichtungen (LE) für Elektrofahrzeuge sind einzuhalten.

Eine weitere Differenzierung in der Preisstellung zwischen Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen (LE) von Elektrofahrzeugen bleibt vorbehalten.